

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Montag, 24. Februar

1919

(Ord. 21. 2. 1919 Nr 2469.)

Gebühren für bestellte Aemter.

In Abänderung der Verordnung vom 3. v. Mts. Nr. 128 wird die Gebühr des Organisten für ein bestelltes Amt auf 2 M. festgesetzt.

Freiburg, 21. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 2. 1919 Nr 2418.)

Die homiletische Fortbildung des Klerus.

Wir stellen zum Julitermin 1919 folgende zwei Thematata:

1. eine Predigt auf Pfingsten über das Thema: Die Segnungen des hl. Geistes in der Seele und unsere Mitwirkung zu ihrer Befestigung;
2. eine thematische Homilie über die christliche Standhaftigkeit im Anschluß an das Evangelium des dritten Sonntags nach Ostern (Joh. 16, 16—22).

Es wird hierbei an die Vorschriften im Anzeigebblatt vom 28. Februar 1896 hingewiesen. Zur Vorlage sollen die Dekane sich der Vordrucke bedienen.

Freiburg, 15. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 2. 1919 Nr. 2417.)

Kuraarbeiten.

Für die Kurrauffäge bestimmen wir bis auf Weiteres folgende Aufgaben:

1. Welche Gefahren für den Glauben drohen heute der erwachsenen Jugend? Wie soll der Priester als Seelsorger und Beichtvater denselben begegnen?
2. Welche Bönitenten sind als Gewohnheits-, welche als Gelegenheitsfänger und welche als Rückfällige anzusehen? Wie sind sie zu behandeln?

Freiburg, 18. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 21. 2. 1919 Nr 2457.)

Eheschließung polnischer Arbeiter.

Die seit 1917 durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Gnesen-Posen in Posen errichtete Auskunftstelle (vgl. Anz.-Bl. 1917 S. 393) hat ihre Tätigkeit eingestellt. Auskünfte zwecks Verehelichung von Polen erteilt nunmehr das polnische Generalkonsulat in Berlin, Bellebuestr. 11a.

Freiburg, 21. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 2. 1919 Nr 2055.)

Pfarrer a. D. Lochbronner in München.

Seit einiger Zeit werden Geistliche unserer Erzdiözese von einem Pfarrer a. D. Lochbronner mit Zusendung einer selbstverfaßten Broschüre über das päpstliche Amotionsgesetz der Pfarrer behelligt und, falls die Schrift nicht angenommen wird, mit Postkarten teilweise groben Inhaltes bedacht. Lochbronner ist seit fünf Jahren seines Pfarramtes enthoben.

Wir empfehlen, beleidigende Zuschriften dieses Herrn kurzer Hand dem Hochwürdigsten Erzb. Generalvikariate in München zu übersenden.

Freiburg, 18. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D. St. N. 8. 2. 1919 Nr 4251.)

Die Annahme von Kriegsanzleiheforderungen an Zahlungsstatt.

Es kommt neuerdings vor, daß kirchlichen Rechtspersonen (allgemeinen Fonds und Kassen, Ortsstiftungen, Kirchengemeinden, Pfründen) bei voller oder teilweiser Heimzahlung von Kapitalien oder bei Stiftung von Jahrtagen und dergl. Kriegsanzleiheforderungen an Zahlungsstatt angeboten werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß auch zur Geld-

anlage kirchlicher Rechtspersonen in Kriegsanleihen auf diesem Wege unsere Genehmigung erforderlich und vor Vollzug der Anlage zu erwirken ist.

Die Annahme von Kriegsanleihen fremder Staaten (Oesterreich u. s. w.) für kirchliche Rechtspersonen werden wir in keinem Falle genehmigen.

Es erscheint aber auch nicht als wünschenswert, daß Deutsche Kriegsanleihen für solche an Zahlungsstatt angenommen werden, zumal das Bestreben nach vorzeitigem Abstoßen dieser Anleihen vielfach auf unlautere Machenschaften zurückzuführen ist, die keine Förderung verdienen. Dennoch gedenken wir die Genehmigung zur Annahme nicht zu versagen, wenn die Verhältnisse der beteiligten kirchlichen Rechtspersonen oder besondere Umstände in den Einzelfällen nicht zu Bedenken Anlaß geben. Die Genehmigung kann z. B. erteilt werden, wenn für die beteiligten kirchlichen Rechtspersonen noch gar kein oder nur wenig Geld in Kriegsanleihen angelegt ist und wenn die Geldanlagen in Kriegsanleihen mit Einschluß des Betrags, der in ihnen neu angelegt werden soll, nur einen geringen Teil des Kapitalvermögens der kirchlichen Rechtspersonen ausmachen, ferner wenn die letzteren das Geld nicht bar für Bau- oder sonstige Ausgaben brauchen, wenn die Schuldner die angebotenen Deutschen Kriegsanleihen selbst gezeichnet haben, und wenn die sofortige Annahme der Zahlungen nach Lage der Sache nicht wohl abgelehnt werden kann.

In jedem Falle dürfen Kriegsanleihen nur in kleineren Posten und nur zum laufenden Kurse (nicht zum ursprünglichen Ausgabekurse) angenommen werden. Auch hätten die bisherigen Besitzer die sämtlichen mit der Uebertragung auf die kirchlichen Rechtspersonen verbundenen Unkosten an Steuer u. s. w. zu tragen.

Anträge an uns auf Genehmigung von Angeboten von Kriegsanleihen sind nach allen Richtungen erschöpfend zu begründen.

Karlsruhe, 8. Februar 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

Pfründebesehung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

9. Febr.: Heinrich Lang, Pfarrer in Rittersbach, auf die Pfarrei Neuthard.

Ernennung

Vom Kapitel Mosbach wurde Pfarrer Johann Gruber in Sulzbach zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 18. Februar l. J. s. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versetzung

15. Febr.: Karl Lehn, Vikar in Durbach, als Pfarrvertreter daselbst.

Sterbfälle

14. Febr.: Franz Theodor Ries, Pfarrer in Durbach,

14. " Josef Henn, Pfarrer in Birkendorf.

R. I. P.

Mesnerdienstbesehungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

30. Dez. 1918: Schuhmachermeister Karl Voi an der Pfarrkirche in Kappel, Def. Neustadt,

25. Jan.: Landwirt Anton Strauß an der Pfarrkirche in Oberöwisheim,

30. " Landwirt Max Bruder an der Pfarrkirche in Engen.

